

Juni 2012

VORSORGE-INFO Nr. 22

DIE ZUKUNFT DER RENTNER

Wenn über die Zukunft der Rentner nachgedacht wird, gilt es zwei verschiedene Sichtweisen zu berücksichtigen. Zum einen geht es um die Zukunft der Rentner, die bereits Rentner sind, zum andern geht es um die Zukunft derjenigen, die erst noch Rentner werden.

Für die heutigen Rentenbezüger gilt grundsätzlich, dass die Rente sicher ist und betragsmässig nicht reduziert werden darf. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der Wert der Rente nicht vermindert. Die meisten Pensionskassen konnten in den letzten zehn Jahren die Renten nicht mehr erhöhen, was zwar unerfreulich ist, aufgrund der tiefen Teuerung aber weniger ins Gewicht fiel. Sollte die Teuerung im Verlauf der nächsten Jahre zunehmen und die Zinsen steigen, wäre dies für sanierungsbedürftige Pensionskassen zwar vorteilhaft, bedeutet aber aus Sicht der Rentner einen indirekten Sanierungsbeitrag, wenn die Renten nicht erhöht werden können. Als Rechtfertigung kann hier angeführt werden, dass die heutigen Rentner ihre Rente zu günstig erworben haben; dies mag bei den jüngeren Rentnern richtig sein, bei den älteren Rentnern, welche eine Kaufkrafteinbusse bereits erlitten haben, wohl eher nicht.

Die erwähnte Sicherheit der Rente gilt im weiteren nicht absolut. Veränderungen beim Arbeitgeber können dazu führen, dass die laufenden Renten auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden müssen. Dieser verlangt dafür zurzeit häufig einen so hohen Preis, dass die Mittel fehlen oder freie Mittel, welche in der bisherigen Pensionskasse für Rentenerhöhungen beigezogen werden konnten, verschwinden. Die Weiterführung als reine Rentenkasse ist oftmals die einzige Möglichkeit, verbunden allerdings mit der Gefahr, dass bei ungenügenden Reserven die Zahlungsunfähigkeit droht. Für solche Fälle ist zwar der Sicherheitsfonds zuständig, aber nur für Renten, die auf einem Lohn bis höchstens rund CHF 125'000.- basieren.

Die künftigen Rentner werden mit den oben dargestellten Problemen früher oder später wohl ebenfalls konfrontiert werden, zusätzliche dürften jedoch noch hinzu kommen. Dadurch, dass die laufenden Renten nicht gekürzt werden dürfen, gehen Pensionskassen vermehrt dazu über, die garantierte Rente tief anzusetzen (Umwandlungssatz z.B. 5.2%) und mit einer nicht garantierten Überschussrente zu ergänzen, welche von der erzielten Rendite abhängig ist. Der Rentner verfügt mit diesem System über kein festes Renteneinkommen mehr, was insbesondere bei kleineren Renten zu Schwierigkeiten führen dürfte (die gesetzliche Mindestleistung darf selbstverständlich nicht unterschritten werden).

Ein weiteres Problem für künftige Rentner dürften die revidierten internationalen Bilanzierungsvorschriften für Pensionsverpflichtungen (IAS 19) darstellen. Da diese das Eigenkapital der Unternehmen massiv beeinflussen, werden die Unternehmen längerfristig bestrebt sein, in ihren Pensionsplänen möglichst keine Risiken mehr zu haben. Dies könnte dazu führen, dass im überobligatorischen Bereich nur noch Sparpläne mit 100% Kapitalleistung angeboten werden (keine Renten mehr). Auch wenn vorerst nur grössere Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften davon betroffen sind, ist nicht auszuschliessen, dass auch KMU dazu übergehen könnten, dann nämlich, wenn sie die Kosten allfälliger künftiger Sanierungen möglichst tief halten wollen.

Wenn sich die vorerwähnten Tendenzen fortsetzen, wird dies nicht nur die Zukunft der Rentner negativ beeinflussen, sondern es können daraus auch gesellschaftspolitische Probleme entstehen.

MIT DER FREIHEIT KOMMT DIE VERANTWORTUNG

Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip:

Die Oberaufsichtskommission (OAK) hat anfangs Jahr ihre ehrbare Aufgabe in Angriff genommen, die regionalen Aufsichtsbehörden zu beaufsichtigen und auf ein einheitliches Gleis zu bringen. Bereits mit ihrer 3. Mitteilung vom 16. Mai beendet sie einen lange währeren Disput zwischen Exponenten einer spezifischen Aufsichtsbehörde einerseits, sowie jenen des PK-Verbands „ASIP“ und der PK-Expertenkammer „KPE“ andererseits.

In salomonischer Argumentation lässt sie den Vorsorgeeinrichtungen (mit Sparkassenlösungen) nun die Freiheit, die Altersguthaben zu verzinsen „wie man will“ und dies selbst bei Überdeckung. Zwingend muss die im Hintergrund verlaufende „Schattenrechnung“ erfüllt werden.

Konkret heisst dies, dass ein Sparguthaben mit weniger als dem BVG-Mindestzins oder gar mit Null verzinst werden kann, solange das (nach den Mindestvorschriften zu äufnende und zu verzinsende) BVG-Altersguthaben das Sparguthaben nicht überschreitet. (Das analoge „Anrechnungsprinzip bei umhüllenden Leistungen“ findet sich auch bei den Teuerungsanpassungen von BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten wieder).

Dies schränkt den Kreis möglicher Adressaten bereits auf Kassen ein, welche deutlich mehr als das Obligatorium anbieten. Im weiteren mahnt das OAK die Stiftungsräte an, ihre Verantwortung wahrzunehmen, indem diese Sparmassnahme ursachenadäquat und gut begründet zu treffen ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein,

- wenn eine Unterdeckung droht oder absehbar ist,
- substanzielle Minusrenditen erlitten wurden und der Aufbau von Wertschwankungsreserven eine höhere Priorität genießt,
- die „übrigen Hausaufgaben gemacht sind“, d.h. keine strukturelle Unterfinanzierung oder vermeidbare Verluste (zu hohe Umwandlungssätze, unzureichende Rückversicherung etc.) vorliegen.

Die Stiftungsräte, insbesondere die Arbeitnehmervertreter, setzen sich mit solch unpopulären Massnahmen dem Druck der betroffenen Aktivversicherten aus, und ein Erklärungsnotstand wäre absolut fehl am Platz. Wir begrüssen daher diesen Entscheid des OAK, wie auch dessen Umkehrschluss, dass der verantwortliche Stiftungsrat auch die Freiheit haben muss, bereits *frühzeitig* Massnahmen gegen eine *drohende* Schieflage einzuleiten.

Kapitalbezug im Alter:

Während vor Jahren bei gewissen Parteien und Bevölkerungsteilen ein Aufschrei der Entrüstung durch die Runde ging, sind mittlerweile einige griffige Massnahmen gegen Misswirtschaft und Missbrauch von IV und Sozialhilfe installiert. Erstaunlicherweise ist es nun eine Amtsstelle selbst, welche Alarm schlägt und einen Missstand ortet:

So stösst den Mitarbeitern für Ergänzungsleistungen (EL) zunehmend auf, dass Pensionäre ihre als Kapital bezogene Altersleistung innert weniger Jahre auf Null abgebaut haben und nun mit leeren Händen Antrag auf Ergänzungsleistungen zur AHV stellen. Den Mitarbeitern ihrerseits sind regel(ge)recht die Hände gebunden, und zähneknirschend haben sie Leistungen zu sprechen, selbst wenn namhafte Beträge mit Weltreisen und Luxuskonsum verprasst, oder an der Börse falliert wurde.

Es sind meist solch stossende Einzelbeispiele, welche förmlich nach einer Gesetzesänderung schreien: aktuell ist eine erste parlamentarische Eingabe im Gange (Motion Humbel 15.06.2012), welche auf die Begrenzung des Kapitalbezugs (nur noch überobligatorischer Teil) resp. die zwingende Verrentung des BVG-Guthabens zielt.

Wie der ASIP-Direktor H.P. Konrad halten auch wir eine Einschränkung für *diesen* Fall als nicht nützlich und verfehlt. So wie es aussieht, scheint noch niemand eine andere Lösung präsentiert zu haben. Wir meinen, dass auch hier ein Anrechnungsprinzip – vorliegend von der Seite des Leistungserbringers ins Feld zu führen – seine Wirkung nicht verfehlen würde:

Demnach müsste sich ein Antragsteller seine potentielle PK-Rente, wie sie sich aus dem Kapitalbezug und seinem reglementarischen Umwandlungssatz ergeben hätte, anrechnen lassen. Damit würde unseres Erachtens die Wahrnehmung der Freiheit und die bereits beim Kapitalbezug implizit vorausgesetzte Eigenverantwortung konsequenterweise ihre Fortsetzung auch im Falle eines „short falls“ finden, sei dieser nun absichtlich herbeigeführt worden oder nicht. Wir meinen, dass ein bewusster Austritt aus der Solidargemeinschaft der Rentenbezüger nicht mit einem „moral-hazard“-Verhalten und anschliessender Belastung der Allgemeinheit zu vereinbaren sind.

Vorzeitiger Kapitalbezug für's Eigenheim (WEF)

Die Vorteile für die Versicherten bei Erwerb und Finanzierung von Wohneigentum sind in diesem Zusammenhang sicher unbestritten. Friktionen oder gar existenzielle Risiken ergeben sich im Zusammenhang mit WEF aus denselben Gründen und Sachverhalten wie im laufenden Betrieb einer Pensionskasse. Die Konsequenzen für den jeweiligen Risikoträger sind aber sehr verschieden:

Ursache	Wirkung auf WEF-Bezüger/Verpfänder	Wirkung auf Pensionskasse (Destinatäre)
Austritt (Arbeitslosigkeit)	Finanzierung gefährdet → evtl. Notverkauf	(meist) keine Auswirkung
Todesfall, Invalidität	je nach Erbregelung, privater Rückversicherung → Finanzierung gefährdet → evtl. Notverkauf	abhängig von Rückversicherung
Scheidung	Finanzierung gefährdet → evtl. Notverkauf	keine Auswirkung
Anlagerisiko, Preisentwicklung Immobilie	bei Notverkauf mit Verlust → evtl. nicht „sanierbare“ Hebelwirkung → (grösstenteils) Verlust der Altersvorsorge	Deckungsgrad → evtl. Leistungskürzungen und/oder Sanierungsbeiträge, aber auf Gesamtheit verteilt

Nicht von ungefähr enthält der „Bericht des Bundesrates zur Zukunft der 2. Säule“ etliche Einschränkungsvarianten bzgl. WEF-Bezug/-verpfändung; das zwischen den Zeilen her-

vorgehende „Unwohlsein“ ist buchstäblich spürbar. Dieses können wir gut nachvollziehen, und auch aus unserer Sicht besteht der einzige Zusammenhang zwischen Wohneigentumsförderung und beruflicher Vorsorge darin, seine Altersleistung zu einem Zeitpunkt „auf's Spiel zu setzen“, welcher noch sehr, sehr weit vor Fälligkeit liegt. (Erfahrungsgemäss ist es nur wenigen Menschen wie bspw. Warren Buffet vergönnt, mit sehr langen Optionsfristen glücklich zu werden).

Angesichts solch langer Fristen und real existierender „WEF.Verlockungen“ halten wir den obigen Lösungsansatz, d.h. auch *hier* ein Anrechnungsprinzip und vollständige Eigenverantwortung des Versicherten anzuwenden, als rechts-ethisch nicht vertretbar.

Zum Zwecke eines gewissen „Selbstschutzes“ (= Entmündigung?) könnten wir allenfalls noch diesbezügliche Einschränkungen akzeptieren, viel lieber sähen wir aber die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule verbannt und in der privaten Vorsorge untergebracht. Mit der notwendigen Ausweitung der 3. Säule wäre nicht nur die „Bauspar-Zwängerei“ endgültig vom Tisch: im privaten Katastrophenfall wären die gemachten Ansparungen zwar verloren, aber die Altersvorsorge der 2. Säule stünde noch immer da, so dass die leidgeprüften (Ehemals)-Hausbesitzer nicht noch von der Allgemeinheit durchgefüttert werden müssten.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen sonnige und erholsame Sommertage.

Muttenz, im Juni 2012
000/B/DOK-031280